

RS VwGH Erkenntnis 1998/09/07 98/10/0098

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.1998

Rechtssatz

Bei der Ersetzung eines desolaten Flachdaches durch ein Kaltdach und beim Austausch erneuerungsbedürftiger Fenster und Türen und des Sonnenschutzes handelt es sich um Sanierungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Schulgebäudes erforderlich sind. Die Kosten für diese Maßnahmen sind daher dem ordentlichen Schulschaufwand zuzuordnen. Die Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung betreffend das Schulbauprogramm sind keine im Beschwerdefall anwendbare Norm. Ebenso ist es ohne Bedeutung, wie der gesetzliche Schulerhalter die Abrechnung der Kosten für den Vollwärmeschutz vorgenommen hat.

(hier auch betreffend Erneuerung der defekten Uhrenanlage und Warnanlage)

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen Verwaltungsrecht allgemein
Rechtsquellen VwRallg1

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at